

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Wirtschafts- und Tourismusausschusses (18/WiToU/2015)

am 02.11.2015

im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 15, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bericht der Geschäftsführung
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 23.09.2015
1480/2015/3.2
8. TTIP: Einschränkungen der kommunalen Daseinsvorsorge
1538/2015/3.2
9. Dringlichkeitsanträge
10. Anfragen
11. Wünsche und Anregungen
12. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende Lüers eröffnet um 17:28 Uhr die Sitzung des Wirtschafts- und Tourismusausschusses und begrüßt die Anwesenden. Er entschuldigt sich für den verspäteten Beginn und das Warten einiger Anwesender, die nicht den Vorabtermin bei Radio Nordseewelle, zu dem der Ausschuss eingeladen war, wahrgenommen hatten.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Lüers stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Von den Ausschussmitgliedern, die nicht an der Sitzung anwesend sind, werden vertreten: Eden durch Julius, Gerdes durch Bohlen und Reinders durch Sikken. Die übrigen Mitglieder sind anwesend. Der Vorsitzende Lüers stellt somit die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende Lüers stellt die vorliegende Tagesordnung fest. Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 5 Bekanntgaben

Herr Swyter informiert, dass die Inselgemeinde Juist, die Genossenschaft Grön Nörderland in Gründung und die Stadt Norden vor einigen Monaten zusammen einen Antrag unter dem Titel „Online-Markthalle“ gestellt haben im Rahmen eines Modellvorhabens. Die Ausschreibung hatte die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Thema „Regionale Produkte und Multifunktionshäuser“ vorgenommen. Im Mittelpunkt des Antrages steht die Vermarktung regionaler Produkte, der nun bewilligt wurde. Schon früher hatte sich Norden wenig erfolgreich um eine entsprechende Förderung der regionalen Produkte im Rahmen des „Marktplatzes Ostfries-

land“ Gewerbeschauen 2009 und 2011 bemüht. Bei personell entsprechender Ausstattung soll das Projekt seitens des FD 3.2 Wirtschaftsförderung begleitet werden. Geplant ist eine Online-plattform mit regionalen Produkten aus Ostfriesland für die regionalen Anbieter und Nachfrager in enger Kooperation mit der Genossenschaft. Ein Ansatz, der auch für die Gastronomie interessant sein wird. Die Förderquote liegt bei 90 Prozent, Norden und Juist müssen gemeinsam 10.000 EURO aufbringen. Es liegt inzwischen eine formlose Zusage vor und es muss nun ein Antrag gestellt werden. Im günstigsten Fall kann im März 2016 mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Durchführungszeitraum liegt bei rd. 1,5 Jahre und das Projektende erfolgt Ende 2017. Dann würde die Online-Plattform aufgebaut sein und über die Kooperation mit der Genossenschaft, die auch in der Westerstraße das Ladenlokal hat, sollen Synergieeffekte erzielt werden.

zu 6 **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bericht der Geschäftsführung**

Herr Korok berichtet in seiner Präsentation zu den Punkten Tourismuskonzept, Wasserkante und Sonstiges. Diese Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

Eine Rückfrage von Ratsherr Wäcken befasst sich mit der Zukunft der Surfschule am Standort. Der Pachtvertrag mit der Surfschule läuft Ende 2016 aus. Aufgrund des aktuellen Planungsprozesses, so weist Herr Korok hin, können noch keine Verträge geschlossen werden. Nach dem aktuellen Planungsstand empfiehlt der beauftragte Planer die Anschaffung, Ausstattung und Vermietung von Containern an dieser Stelle durch die Kurverwaltung. Entscheidungen dazu stehen aber noch aus.

Auf die Nachfrage von Ratsherr Wäcken, wann die Duschen und Toiletten geöffnet sind, antwortet Herr Korok, dass dies von April bis Oktober der Fall sei, wie alles im Vordeichgelände, und sie werden danach wieder abgebaut. Frühester Baubeginn für die neuen Einrichtungen wird 2017 sein.

Herr Heckrodt fragt nach, wie sich die Belegungszahlen in den einzelnen Kategorien und Unterkünten niederschlagen. Er stellt die Frage, wie die Entwicklung im Ort tatsächlich gewesen sei. Dies hält er für wichtig bei den bestehenden Planungen. Er hinterfragt das Verhältnis des bezifferten Wachstums mit zwei Prozent bei einem gleichzeitigen Ausbau des Wohnraums von ca. zehn Prozent. Herr Korok erwidert, dass er mit einer Präsentation der Zahlen noch abgewartet habe, da er gern Ganzjahreszahlen präsentieren möchte zur besseren Vergleichbarkeit. Hintergrund ist, dass bestimmte Betriebszweige eine längere Saison haben als z. B. eine Pension. Zudem besteht die Schwierigkeit, dass die genauen Bettenzahlen seit der Umstellung der Fremdenverkehrsabgabe nicht bekannt sind. Die Kurverwaltung versucht seitdem annäherungsweise für die Vermieter, die auch bei der Kurverwaltung in der Zimmervermittlung sind, entsprechende Vergleichswerte darzustellen. Herr Heckrodt erwidert, dass er eine Entwicklung der letzten zehn Jahre betrachten möchte. Herr Korok findet es zielführender 2015 im Verhältnis zu den Jahren vorher zu betrachten. Herr Heckrodt fasst nach, dass sich möglicherweise die Nachfrage verändert haben könnte, weg von Hotels z. B. zu Wohnmobilen. Daraus ergäbe sich eine neue Denkweise. Herr Korok weist in dem Zusammenhang auf das Tourismuskonzept hin, das dies erarbeitet unter Einbeziehung der entsprechenden Zahlen und den Schlüssen, die daraus gezogen werden könnten.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 23.09.2015
1480/2015/3.2**

Sach- und Rechtslage:

Entfällt.

Das Protokoll wird genehmigt mit Enthaltung derer, die beim letzten Mal nicht dabei waren.

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 8 TTIP: Einschränkungen der kommunalen Daseinsvorsorge
1538/2015/3.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Europäische Union und die USA haben am 13. Februar 2013 beschlossen, Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) aufzunehmen, mit dem Ziel die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen durch dieses Abkommen zu vertiefen.

Die EU ist der bedeutendste Handelspartner der USA. Zusammen machen die EU und die USA fast 50 Prozent der Weltproduktion sowie ein Drittel des Waren- und Dienstleistungshandels aus. Die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA soll erhebliche Wachstums- und Beschäftigungseffekte erzielen und neuen Schwung für Wirtschaft und Arbeitsmarkt bringen. Laut einer, von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen, Folgenabschätzung könnte diese umfassende transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zu einem Gesamtwirtschaftlichen Gewinn von 119,2 Milliarden Euro jährlich für die EU (94,9 Milliarden Euro jährlich für die USA) sowie einer Erhöhung der Ausfuhren aus der EU in die USA um bis zu 28 Prozent führen. Das Abkommen wird für die Mitgliedstaaten der EU von der Europäischen Kommission verhandelt.

Grundlage dieser Verhandlungen ist ein vom Rat erteiltes Mandat, welches jedoch nicht veröffentlicht wird. Nach Abschluss der Verhandlungen müssen das Europäische Parlament und der Rat dem Vertragstext des Abkommens im Ganzen zustimmen oder ihn ablehnen. Nach Abschluss des Freihandelsabkommens wird dieses für die Mitgliedstaaten bindend. Damit wird es Anwendungsvorrang vor dem europäischen Sekundärrecht, wie beispielsweise Verordnungen und Richtlinien, sowie nationalem Recht haben. Dieses rechtliche Gewicht des Abkommens verstärkt seine mögliche Bedeutung für die kommunale Daseinsvorsorge.

Eine stärkere Harmonisierung von Normen und sogenannter nicht-tarifärer Handelshemmnisse, wie die Angleichung von technischen Standards, eine umfassende Handelsliberalisierung, der Abbau von Zöllen, ein besserer Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in den USA sowie ergänzende Vorschriften zu Sozial- und Umweltstandards sind Bestandteil des Abkommens. Die genauen Inhalte des Abkommens sind aufgrund der sehr eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit nur schwer abzuschätzen. Die EU-Kommission verhandelt zwar das vom Parlament

ratifizierte Mandat, der genaue Wortlaut dessen und aller weiteren Verhandlungsdokumente – und damit auch detaillierte Informationen über mögliche Ausnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge – sind für die Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich.

Je nach Ausgestaltung und Wortlaut des Abkommens, könnten Teile der kommunalen Daseinsvorsorge unter den Anwendungsbereich der Handels- und Investitionspartnerschaft fallen. Auch wenn sich das Handelsabkommen nicht direkt mit den Organisationsformen und -aufgaben der öffentlichen Verwaltung befasst, können sich die Inhalte des Abkommens indirekt auf die kommunale Organisationsfreiheit auswirken. Beschränkend für die Organisationsfreiheit könnte sich beispielsweise eine Marktzugangspflicht auswirken. Diese untersagt lokale Monopole und ausschließliche Dienstleistungserbringer. Somit würde einer Kommune zwar nicht vorgeschrieben, wie sie die öffentliche Daseinsvorsorge zu erbringen hat. Die Marktzugangspflicht könnte jedoch dazu führen, dass neben den kommunalen auch private Unternehmen die Daseinsvorsorgeaufgaben wahrnehmen können müssen und Rechtsform einschränkungen für die Erbringung nicht zulässig sind.

Daher ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell nicht von einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft erfasst sind. Dies gilt ebenso für das seit Juni 2013 von der EU-Kommission verhandelte "Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen" (Trade in Services Agreement – TISA), welches nationale Dienstleistungsmärkte öffnen soll. Die Gefährdung der Daseinsvorsorge besteht bei neuen Handelsabkommen im Allgemeinen darin, dass sie über das geltende Recht der Welthandelsorganisation, also dem "Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen" (General Agreement on Trade in Services, GATS) hinausgehen. In den GATS-Klauseln verpflichten sich die teilnehmenden Staaten lediglich zur Liberalisierung expliziter Sektoren. Für Abkommen, wie TISA und TTIP, ist allerdings zu befürchten, dass alle Dienstleistungssektoren von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens erfasst sind, wenn diese nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

Insofern begrüßen wir die Entscheidung der EU-Kommission, in einer dreimonatigen Konsultationsphase offene Fragen zum umstrittenen Investitionsschutz zu klären. Es besteht die Befürchtung, dass Investitionsschutzklauseln, wie sie auch im TTIP enthalten sein dürften, mittelbare Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der Kommunen bei der Organisation ihrer Aufgaben haben könnten. Unternehmen wäre es im Rahmen einer Investitionsschutzklausel erlaubt, Staaten vor nicht öffentlichen Schiedsgerichten auf entgangene Gewinne zu verklagen.

Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind.

Die öffentliche Daseinsvorsorge darf daher insbesondere in den Bereichen, in denen sie wichtige Aufgaben in nicht-liberalisierten Märkten wahrnimmt, keinesfalls einer Liberalisierung unterworfen werden. Darunter fällt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben in der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Diese Bereiche dürfen, vor dem Hintergrund des gerade erzielten Erfolges für die öffentliche Wasserwirtschaft in der Konzessionsvergaberichtlinie der EU, nicht wiederholt angetastet werden. Dies gilt gleichermaßen für die traditionell seitens der Länder und der Kommunen geleistete Kulturförderung. Der Erhalt von eigenen Einrichtungen, wie Theatern, Museen und Bibliotheken und die Förderung von zivilgesellschaftlichem sowie ehrenamtlichem Engagement sind gemeinwohlerhaltende und wichtige Bestandteile der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Kommunen dürfen in der Erbringung auch dieser Aufgaben keinesfalls durch ein Handelsabkommen eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind insbesondere auch die sozialen Daseinsvorsorgeleistungen zu nennen.

Die Erbringung dieser Leistungen durch Kommunen und die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme sowie die kommunale Kompetenz in der Krankenhausversorgung müssen weiterhin gewährleistet sein und dürfen durch den Abschluss eines Handelsabkommens keiner Einschränkung unterliegen.

Um die Rechts- und Planungssicherheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu erhalten, ist es ebenso von großer Bedeutung, auch bei weltweiten Handelsabkommen sicherzustellen, dass die kommunale Definitions- und Gestaltungshoheit respektiert wird, wie sie mit dem Lissabon-Vertrag garantiert wird. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – auch im Bereich von Handelsabkommen – ist für die Erbringung von kommunaler Daseinsvorsorge unabdingbar. Die dadurch gewährte grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie eine Kommune Daseinsvorsorgeleistungen auf ihrem Hoheitsgebiet durch einen eigenen Dienstleister erbringen will, dieses einem Privaten überlässt oder in Form von PPP-Modellen erbringt, muss auch innerhalb eines weltweiten Handelsabkommens gewahrt werden.

Demnach ist die deutsche Bundesregierung aufgefordert, sich in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gegenüber der EU-Kommission für die Belange der Kommunen einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass diese beim Abschluss eines Handelsabkommens mit den USA – und allen weiteren Handelsabkommen – Berücksichtigung finden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen nicht angetastet werden.

Herr Swyter trägt eine Empfehlung des Deutschen Städtetages zum TTIP und den sich daraus ergebenden Einschränkungen für die kommunale Daseinsvorsorge vor, führt die möglichen Nachteile und Konsequenzen für Norden aus.

Herr Swyter bekommt viel Unterstützung von den Politikern des Ausschusses. Ratsherr Wäcken führt ausführlich seine persönliche Position aus und seine Auffassung als Vorsitzender von Verdi Norderland aus. Weitere Beiträge kommen von Ratsherrn Gronewold, der unter Punkt 3 vorletzte Zeile vorschlägt, den Bildungs- und Kulturbereich explizit hinein zu nehmen (z. B. Bildungseinrichtungen, Kleinkindversorgung, Kita, Grundschulbereich). Ratsherr Sikken und Ratsfrau Behnke begrüßen diesen Vorstoß. Herr Julius pflichtet bei und weist noch auf einen Änderungswunsch hin: unter Punkt 3 soll das letzte Wort „soll“ gestrichen und durch „müssen“ ersetzt werden. Die anderen Politiker unterstützen diesen Wunsch und Herr Swyter nimmt die Änderungen, nachvollziehbar am Beamer, vor. Der Vorsitzende Lüers formuliert seinen Eindruck, dass fraktionsintern überall offenbar über das Thema beraten worden ist. Dementsprechend kann der Beschlussempfehlung gefolgt und dem Rat empfohlen werden, dies entsprechend zu beschließen. Das geht einher mit den beiden Änderungen „Bildungsbereich“ wird eingefügt und das Wort „sollen“ durch „müssen“ ist zu ersetzen. Dies wird einstimmig beschlossen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss:

Der Rat der Stadt Norden sieht neben den grundsätzlichen Chancen des internationalen Handels die aktuellen Verhandlungen zwischen der EU und den USA über die Vereinbarung des Freihandelskommens Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) sowie weiterer vergleichbarer Handelsabkommen wie das zwischen der EU und Kanada geplante Comprehensive Economic and Trade Agreement (z.B. CETA) mit großer Sorge. In Anlehnung an den Beschluss des Deutschen Städtetages stellt der Rat fest:

- 1. Dass die bisherigen Verhandlungen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurden und diese Intransparenz das Misstrauen in die Verhandlungsführung der EU-Kommission erhöht hat und die demokratischen Spielregeln untergräbt.**

2. Dass das Abkommen nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet ist, die bisherige Form kommunaler Daseinsvorsorge und das Subsidiaritätsprinzip zu gefährden.
3. Dass daher die kommunale Daseinsvorsorge, darunter insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche, wie die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kultur- und Bildungsbereich, von dem Handelsabkommen explizit ausgeschlossen werden müssen.
4. Dass die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur nicht gefährdet werden darf und die Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien nicht enger werden sollen.
5. Dass die Umwelt- und Sozialstandards in der EU nicht gefährdet werden dürfen.

Der Rat der Stadt Norden unterstützt daher die Position des Deutschen Städtetages und fordert die Landes- und Bundestagsabgeordneten sowie die regional zuständigen Europaabgeordneten auf, sich entsprechend auf der jeweiligen politischen Ebene zu verwenden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 10 Anfragen

Keine.

zu 11 Wünsche und Anregungen

Keine.

zu 12 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Lüers schließt die Sitzung um 18:35 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Bürgermeisterin

Die Protokollführerin

Lüers

Schlag

Milberg